

RS Vwgh 2004/9/10 2004/12/0089

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2004

Index

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

StAG §27;

Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass die Auffassung der Beschwerdeführerin, dass § 27 zweiter Satz StAG der Annahme ihrer Parteistellung im Verfahren zur Besetzung einer staatsanwaltschaftlichen Planstelle (auf Grund eines allenfalls aus besonderen Rechtsvorschriften ableitbaren rechtlichen Interesses) nicht entgegen stehe, weil sich die dort getroffene Anordnung ausschließlich auf das Verfahren vor der Personalkommission beziehe, nicht zutrifft; der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass die Anordnung des zweiten Satzes des § 27 StAG auch für das nach Erstattung des nicht bindenden Besetzungsvorschlages der Personalkommission fortgesetzte Ernennungsverfahren gilt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004120089.X01

Im RIS seit

12.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at